

27. Juli 2016



über La^{16/17}
Herrn Oberbürgermeister
Sven Gerich

Der Magistrat

über
Magistrat

Dezernat für Ordnung,
Bürgerservice und Grünflächen

und
Frau Stadtverordnetenvorsteherin
Christa Gabriel

Stadtrat Dr. Oliver Franz

an die Stadtverordnetenversammlung

27. Juli 2016

Straßenreinigungssatzung
Beschluss-Nr. 0189 der Stadtverordnetenversammlung vom 14. Juli 2016 (16-F-05-0008)

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Stadtverordnetenversammlung hat in ihrer Sitzung am 14. Juli folgenden Beschluss gefasst:

"1. Die Stadtverordnetenversammlung stellt fest, dass die sich derzeit im Verfahren befindliche Einführung der 2. Stufe der Straßenreinigungssystematik bereits aufgrund der bisherigen Voten der Ortsbeiräte und der fehlenden Akzeptanz bei den Bürgerinnen und Bürgern als gescheitert zu betrachten ist.

2. Um Zeit für einen neuen Ansatz zur Erarbeitung der Straßenreinigungssystematik zu bekommen, wird nach Beendigung der Beratung durch die Ortsbeiräte das laufende Verfahren der Einführung der 2. Stufe ruhend gestellt.

3. Der Magistrat wird daher beauftragt, alsbald eine neue Straßenreinigungssatzung vorzulegen, die die fachlich zuständigen Stellen in der Verwaltung und im Eigenbetrieb ELW sowie die Bürgerschaft, insbesondere die Initiative GiB (Gehwegreinigung in Bürgerhand) einbezieht und insbesondere die Anregungen und Forderungen der Ortsbeiräte sowie die folgenden Punkte berücksichtigt:

a. Berücksichtigung der tatsächlichen Verunreinigung der Straßenzüge vor Ort. Insbesondere ist zu unterscheiden, ob nur die Straße oder auch der Gehweg verunreinigt ist.

b. Ziel soll es nicht sein, möglichst viele Straßenzüge in die Reinigungsklasse A (Reinigung von Gehweg und Straße) zu bringen. Vielmehr ist eine bedarfsorientierte Reinigung zu entwickeln.

c. Die Reinigungsintervalle sind kritisch zu hinterfragen und auf ein notwendiges Maß zurückzuführen.

d. Die Unterdeckung der Kosten für die Fahrbahnreinigung soll abgestellt werden, so dass es keine weiteren Anreize gibt, Straßen der Geh- und Straßenreinigung zuzuordnen.

e. Der städtische Anteil soll entsprechend des öffentlichen Interesses an der Reinigung einzelner Straßen angepasst werden. Dieses soll sich insbesondere an der Verkehrsbedeutung sowie der Öffentlichkeitswirksamkeit orientieren. Die neuentwickelte Reinigungssystematik ist so rechtzeitig vorzulegen, dass eine Beschlussfassung möglichst noch im laufenden Jahr, jedenfalls vor der Ausfertigung der Gebührenbescheide für das Jahr 2017 erfolgen kann.

f: Dabei sind zunächst die Straßenumsetzungen vorzunehmen, die aufgrund der besonderen Veränderung der Verschmutzung als vordringlich anzusehen sind. In Straßen, in denen die Anwohnenden bereits durch systematische Umstellungen (Wegnahme der Straße aus dem Bereich C zu Gunsten von B oder A, sowie Wegnahme von Straßen aus der Kategorie B zu Gunsten von A) durch erhebliche Mehrkosten belastet sind, soll die ausgewählte Reinigungsintensität möglichst niedrig gehalten werden. Erhöhungen der Reinigungsintervalle sollen möglichst auf spätere Weiterentwicklungsschritte verschoben werden, wenn Erfahrungswerte darüber vorliegen, wie sich die Verschmutzungssituation verändert hat. Ziel hierbei ist es, einerseits eine Überforderung der Einzelnen zu vermeiden, zum anderen aber auch für die Bürgerinnen und Bürger klar erkennbar zu machen, welcher Anteil der möglichen Erhöhungen der Reinigungskosten welchem Veränderungsschritt zuzuordnen ist.

4. Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, unter welchen Bedingungen eine Rückkehr in die alte Straßenreinigungssatzung möglich ist und welche Schritte hierzu unternommen werden müssen. Er möge hierzu zeitnah Bericht erstatten, dass die Stadtverordnetenversammlung in die Lage versetzt wird, auf Grundlage dieses Berichtes spätestens im letzten Sitzungszug des Jahres über eine Rückkehr in diese Satzung zu beschließen, sofern bis zu diesem Zeitpunkt keine tragfähige Lösung für die in Überarbeitung befindliche Satzung gefunden werden kann. Für den Fall, dass weder eine Rückkehr zur alten Straßenreinigungssatzung, noch eine neue Fassung in 2016 fertiggestellt / verabschiedet werden kann, wird der Magistrat beauftragt, für 2017 eine rechtssichere und haushaltskonforme Übergangslösung zu erarbeiten. Zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang auch eine Bündelung der Reinigungsaufgaben für städtische Liegenschaften unter Vornahme eines haushalterischen Vorwegabzuges.

5. Die Stabsstelle Sauberkeit ist beim Oberbürgermeister angesiedelt. Zentrale Aufgabe muss die Koordination der Reinigung von städtischen Flächen sein, welche derzeit in unterschiedlichen Ämtern angesiedelt ist und so nicht sachgemäß ausgeführt werden kann. Die Reinhaltung von städtischen Plätzen und Flächen sind ausschlaggebend für den Eindruck einer sauberen Stadt.

6. Anhand des allgemeinen öffentlichen Interesses und als Ergebnis der Diskussionen in allen Ortsbeiräten hat sich gezeigt, dass die Überarbeitung der Straßenreinigungssystematik auf Akzeptanz in der Bevölkerung angewiesen ist. Daher sind Bürgerinnen und Bürger bei der Erarbeitung, Evaluation und der kontinuierlichen Weiterentwicklung entsprechend zu beteiligen."

Zu den einzelnen Beschlussziffern berichte ich wie folgt:

Zu 1.

Abgesehen davon, dass der Ortsbeirat Westend-Bleichstraße der Sitzungsvorlage zur Einführung der 2. Stufe der Straßenreinigungssystematik 16-V-70-0002 vom 25. Mai 2016 zugestimmt hat, lagen zum Zeitpunkt der Beschlussfassung noch gar nicht alle Beschlüsse der Ortsbeiräte vor. Insofern kann nicht nachvollzogen werden, dass die Mehrheit der Stadtverordneten - ohne die Rückmeldungen sämtlicher Ortsbeiräte abzuwarten und diese anschließend auszuwerten - die Einführung der 2. Stufe der neuen Straßenreinigungssystematik als gescheitert ansieht. Dass die Mehrheit der Stadtverordneten die Entscheidung der Ortsbeiräte

te, darunter die des größten Wiesbadener Stadtbezirks, nicht abwartet, erscheint angesichts der in den letzten Monaten geführten Diskussion über deren Mitwirkung sowie der nun unter Beschlusspunkt 3 erneut geforderten Beteiligung sehr fragwürdig. Nach meiner Kenntnis wollte der Ortsbeirat Biebrich in seiner Sitzung am 19. Juli 2016 der Sitzungsvorlage mit geringfügigen Anpassungen zustimmen. Dem politischen Anstand hätte es entsprochen, die angeforderten Voten der Ortsbeiräte vor der Entscheidung abzuwarten.

Zu 2.

Die Stadtverordnetenversammlung ist nicht dazu befugt, die im Geschäftsgang befindliche Sitzungsvorlage zur Einführung der 2. Stufe der Straßenreinigungssystematik 16-V-70-0002 vom 25. Mai 2016 ruhend zu stellen. Der Magistrat hat nach § 66 Abs. 1 Nr. 2 des Hessischen Gemeindeordnung (HGO) das Recht, die Beschlüsse der Gemeindevertretung vorzubereiten. Insofern muss die Stadtverordnetenversammlung über die vom Magistrat zur Entscheidung gestellten Sitzungsvorlagen abstimmen. Die Stadtverordnetenversammlung kann dem Magistrat nicht die ihm nach der Kommunalverfassung zustehende Vorbereitung untersagen. Falls sie mit dem Beschlussvorschlag des Magistrats nicht einverstanden sein sollte, bleibt ihr lediglich die Möglichkeit, die entsprechende Vorlage des Magistrats abzulehnen. Insoweit halte ich den Beschluss für rechtswidrig.

Zu 3.

Es ist binnen des völlig unrealistischen Zeithorizonts, den sich die Stadtverordnetenversammlung vorstellt, unmöglich, eine Satzung zu erarbeiten, die den unterschiedlichen Wünschen und Zielen der Bürgerschaft, sämtlicher Ortsbeiräte sowie der Initiative GiB gerecht wird. Insbesondere vor dem Hintergrund, dass die Stadtverordnetenversammlung keine Rahmenbedingungen zur Beteiligung der Bürgerschaft vorgegeben hat. Es bleibt für die Verwaltung völlig im Unklaren, wie diese Bürger- und Interessengruppenbeteiligung stattfinden soll und wie mit den zu erwartenden abweichenden Voten der einzelnen Bürgerinnen und Bürger sowie den Ortsbeiräten umgegangen werden soll. Es fehlen zudem klare Vorgaben, nach welchen Kriterien die Beteiligten die Straßen einzustufen haben. Der Beschluss zu 3 erweckt vielmehr den Eindruck, dass die Stadtverordnetenversammlung sich ihrer Verantwortung entziehen möchte und die ihr vom Gesetzgeber zugewiesene Entscheidungsbefugnis zur satzungsrechtlichen Einstufung der Gemeindestraßen in eine der Reinigungsklassen an die Ortsbeiräte sowie die Bürgerschaft abwälzen möchte. Dies lässt die Kommunalverfassung, die durch den Grundsatz der repräsentativen Demokratie geprägt ist, jedoch nicht zu. Zudem missachtet der Beschluss das in § 66 Abs. 1 Nr. 2 HGO verankerte Recht des Magistrats, die Beschlüsse der Gemeindevertretung in eigener Zuständigkeit vorzubereiten. Schließlich erscheint es im Hinblick auf rechtsstaatliche Grundsätze fragwürdig, wenn mit der GiB die Interessenvertretung der Gebührenpflichtigen der Satzungsgeberin letztlich vorgibt, wie sie Satzungsrecht zu formulieren hat. Im Übrigen bestehen erhebliche rechtliche Bedenken, wenn die Einstufungen der Straßen nicht auf der Grundlage einer einheitlichen Systematik für das gesamte Stadtgebiet, sondern lokal nach Maßgabe der Wünsche der Bürgerinnen und Bürger sowie der Initiative GiB erfolgt. Wenn die Stadtverordnetenversammlung von der Verwaltung eine Bürgerbeteiligung fordert, muss sie auch zumindest deren Rahmenbedingungen vorgeben und die Kriterien der Einstufungen festlegen. Dies beinhaltet auch die Vorgabe an die Verwaltung, wie sie einen Ausgleich zwischen den unterschiedlichen Interessensrichtungen der Bürgerschaft untereinander, der Ortsbeiräte und zwischen der Bürgerschaft und den Ortsbeiräten erreichen soll. Der Stadtverordnetenversammlung dürfte bewusst sein, dass die zu beteiligenden Personen, Gruppen und Gremien unterschiedliche und zum Teil divergierende Ziele verfolgen. Einem Teil der Anlieger geht es darum, weniger Gebühren zu zahlen, ein anderer Teil möchte nicht selbst kehren. Die Initiative GiB möchte die Gehwegreinigung außer in der innerstädtischen Fußgängerzone grundsätzlich auf die Anlieger übertragen, was im Übrigen rechtswidrig ist. Zur Vermeidung von Wiederholungen verweise ich hinsichtlich der fachlichen und rechtlichen Bewertung der Forderungen der GiB auf meinen vom Magistrat in dieser Woche beschlossenen Bericht vom 5. Juli 2016. Eine Ini-

gung auf einen gemeinsamen Nenner bei der Einstufung der Straßen wird daher nicht zu erreichen sein. Im Ergebnis wird durch die vorliegende Beschlussfassung vom Magistrat die "Quadratur des Kreises" verlangt. Diese Aufgabenstellung ist ohne detaillierte Vorgaben der Stadtverordnetenversammlung nicht umsetzbar. Letztendlich obliegt es nämlich der Stadtverordnetenversammlung, die Straßeneinstufungen auch gegen den Willen eines Teils der Bürgerschaft und der Ortsbeiräte verbindlich festzulegen. Es versteht sich von selbst, dass es Aufgabe der Verwaltung ist, die Stadtverordnetenversammlung fachlich zu unterstützen. Dies ist jedoch nur möglich, wenn die Stadtverordnetenversammlung die maßgeblichen Prämissen definiert.

Zu 3a.

Dies ist bereits in der den Ortsbeiräten vorgelegten Systematik selbstverständlich der Fall. Die Reinigung der öffentlichen Straßen, die ihre gesetzliche Grundlage in § 10 des Hessischen Straßengesetzes findet, wird zur Wahrung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durchgeführt. Die vorgeschlagene Einstufung der Gemeindestraßen basiert daher ausschließlich auf Kriterien, die das Verkehrs- und Verschmutzungsaufkommen widerspiegeln. Diese Kriterien müssen einheitlich auf das gesamte Stadtgebiet angewandt werden. So führen z. B. öffentliche Einrichtungen, wie z. B. Schulen oder Kinderspielplätze, aufgrund des erhöhten Verkehrsaufkommens auch zu einer erhöhten Verunreinigung der Fahrbahn sowie der Gehwege und müssen daher bei der Einstufung der Straße in eine der Reinigungsklassen entsprechend berücksichtigt werden. Durch die Einführung der neuen Reinigungsklassen A 2/1 und A 3/1 wird einem etwaigen unterschiedlichen Verschmutzungsaufkommen des Gehwegs zur Fahrbahn ausreichend Rechnung getragen. Mit der von mir vorgeschlagenen Einführung der neuen Reinigungsklassen A 2/1 und A 3/1 wird eine am Bedarf ausgerichtete Reinigung der Gehwege sichergestellt, die zugleich die finanzielle Belastung der Anlieger begrenzt. Insofern bleibt festzuhalten, dass diese Forderung des Beschlusses bereits in der vorliegenden Systematik berücksichtigt ist.

Zu 3b.

Dieser Beschlusspunkt geht von einer unzutreffenden Annahme aus. Die vorgelegte Systematik dient genau dem Ziel, eine bedarfsorientierte Reinigung zu entwickeln. Ziel der Systematik war und ist es nicht, möglichst viele Straßenzüge in die Reinigungsklasse A zu bringen. Ziel der neuen Straßenreinigungssystematik ist die deutliche Verbesserung der Stadtsauberkeit. Die Sauberhaltung öffentlicher Straßen dient zum einen der Verkehrssicherheit und zum anderen dem Erscheinungsbild der Straße. Im Hinblick auf das im Laufe der Jahre gestiegene Verkehrsaufkommen und Nutzung des öffentlichen Raums ist eine Ausweitung der städtischen Reinigungsleistung erforderlich. Es muss in aller Deutlichkeit nochmals darauf hingewiesen werden, dass in der Vergangenheit Reinigungsdefizite vor allem in den Straßen aufgetreten sind, in denen die ELW nur die Fahrbahn und die Anwohner nur für den Gehweg verantwortlich waren, denn bedauerlicherweise kommen längst nicht alle Anlieger ihren Reinigungsverpflichtungen nach. Selbst wenn ein Großteil der Anlieger die Gehwege reinigt, wird dennoch das Gesamterscheinungsbild der Straße durch die nicht gereinigten Teilabschnitte erheblich beeinträchtigt. Hinzu kommt, dass die Fahrbahn und die Gehwegabschnitte an unterschiedlichen Tagen gekehrt werden. Durch eine maßvolle Ausweitung der Reinigungsklasse A kann diese Schnittstellenproblematik beseitigt werden. In den ersten Wochen nach Inkrafttreten der 1. Stufe mussten die ELW in etlichen Straßen, die aus der C- und B-Reinigung in die A-Reinigung oder von der B-Reinigung in die A-Reinigung gewechselt sind, aufwendige Grundreinigungen durchführen. So mussten zunächst viele Abschnitte (Gehwegränder, Rinnsteine, Verkehrsinseln) von Wildwuchs und starken Verschmutzungen befreit werden. Die Gehwegreinigung ist an diesen Stellen entgegen unrealistischen Wunschvorstellungen über Monate oder gar Jahre hinweg von den bislang zuständigen Anwohnern in Wahrheit nicht durchgeführt worden. Durch die "Reinigung aus einer Hand" wird sichergestellt, dass zumindest einmal wöchentlich eine Komplettreinigung der Straße erfolgt und die Fahrbahnen und Gehwege nicht an unterschiedlichen Tagen gesäubert werden. Der Um-

stand, dass die Gehwegreinigung durch die Anlieger nicht optimal funktioniert, hat in zahlreichen anderen Städten sogar dazu geführt, die Reinigungsklasse B vollständig abzuschaffen. Die Reinigungsklasse B soll in Wiesbaden Bestandteil der Straßenreinigungssystematik bleiben und in sachlich begründeten Fällen auch weiterhin angewandt werden. Eine grundsätzliche Gehwegreinigung durch den Bürger - wie sie die Initiative GiB pauschal fordert - stellt zudem bei Straßen mit hoher Fußgängerfrequentierung und dem damit verbundenen Verschmutzungsaufkommen eine rechtlich unzulässige Überbürdung dar. Aufgrund der dargestellten rechtlichen Problematik sowie der Tatsache, dass die Gehwegreinigung durch die Anlieger nicht in allen Stadtteilen funktioniert hat, muss an dem Grundsatz "Reinigung aus einer Hand" festgehalten werden. Insoweit gefährdet der vorliegende Beschluss, der faktisch die Rückkehr zur Reinigungsklasse B als Standardklasse beinhaltet, das von der Stadtverordnetenversammlung am 26. März 2015 beschlossene Ziel, die Stadtsauberkeit deutlich zu verbessern. Hinzu kommt, dass mit dem Beschluss wohl eine Reduzierung der Reinigungsleistung auf das absolut notwendige Maß verbunden ist. Dies dürfte dann zu Einstufungen führen, die sogar noch weit unter dem Reinigungsniveau der alten Satzung liegen. Mit einer solchen Reduzierung der Reinigungsleistung wären betriebsbedingte Kündigungen gegenüber den Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Straßenreinigung unvermeidlich.

Zu 3c.

Selbstverständlich sind im Rahmen der Erarbeitung der neuen Straßenreinigungssystematik alle Reinigungsintervalle geprüft und kritisch hinterfragt worden. Dass es einer intensiveren Reinigung des öffentlichen Raums bedarf, zeigen sowohl das tatsächliche Verschmutzungsaufkommen als auch ein Vergleich der städtischen Reinigungsintervalle mit denen anderer Großstädte sowie das in den letzten Jahren gestiegene Beschwerdeaufkommen der Bürgerschaft. Der Vergleich mit anderen Städten zeigt deutlich, dass Wiesbaden hinsichtlich der Reinigungshäufigkeit bei den zu reinigenden Kilometern auf Straße und Gehweg erheblichen Nachholbedarf hat. Die Stadtverordnetenversammlung muss sich entscheiden, ob sie eine saubere Stadt oder eine Gebührenreduzierung für die Anlieger möchte. Beides umzusetzen, ist nicht möglich.

Zu 3d.

Diese Beschlussfassung offenbart ein erhebliches Systemunverständnis: Zum einen hat eine gezielte Unterdeckung der Fahrbahnreinigung niemals stattgefunden! Zum anderen besteht der unterstellte Anreiz überhaupt nicht! Die Gebührenkalkulation erfolgt nach den rechtlichen Vorgaben des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) und wird durch eine Wirtschaftsprüfung- und Steuerberatungsgesellschaft überprüft. Nach den Bestimmungen des KAG ist eine Quersubventionierung der Fahrbahnreinigung durch die Gehwegreinigung untersagt. Die Kosten der Gehweg- sowie der Fahrbahnreinigung werden daher getrennt ermittelt. Folglich muss eine Kostenunterdeckung der Fahrbahnreinigung entweder durch einen kostendeckenden Gebührensatz oder durch Mittel aus dem Steuerhaushalt ausgeglichen werden. Beschlussvorschlag Nr. 2 der den Ortsbeiräten übermittelten Sitzungsvorlage zur Umsetzung der 2. Stufe der neuen Straßenreinigungssystematik stellt exakt diese alternativen Handlungsweisen unter Beachtung der gebührenrechtlichen Vorgaben zur Abstimmung. Es steht also in der Entscheidungsbefugnis der Stadtverordnetenversammlung, ob die Gebührensätze der Reinigungsklasse B kostendeckend angepasst werden oder ob die Gebührensätze stabil bleiben und die dadurch entstehende Kostenunterdeckung durch den Steuerhaushalt ausgeglichen wird. Insofern besteht aus gebührenrechtlicher Sicht gar kein Anreiz, die Gehwegreinigung auszuweiten.

Zu 3e.

Bei der Festlegung des städtischen Anteils, der auf das Allgemeininteresse an der Straßenreinigung entfällt, hat die Stadt einen Ermessensspielraum. Es besteht keine rechtliche Verpflichtung, den Stadtanteil je nach Bedeutung der einzelnen Straßen durch differenzierte Gebührensätze zu verrechnen. Dem Gleichheitssatz wird entsprochen, wenn man den für das

Allgemeininteresse aufgewendeten Kostenanteil bei der Ermittlung der durch Gebühren zu deckenden Kosten insgesamt abzieht. Damit kommt der Stadtanteil allen Gebührenpflichtigen zugute. Eine Abkehr vom pauschalen Abzug würde nicht nur mit einem zusätzlichen Verwaltungsaufwand bei der dann komplexer werdenden Veranlagung, sondern auch eine teilweise Verabschiedung vom Prinzip der Solidargemeinschaft der Gebührenzahler bedeuten. Die von den ELW vorgenommene Berechnungsmethode zur Ermittlung des Stadtanteils wurde in letzter Instanz durch den Hessischen Verwaltungsgerichtshof bestätigt (Urteil vom 20.11.2014, Az.: 5 A 1992/13). Sollte von dieser gerichtlich bestätigten Berechnungsmethode abgewichen werden und eine pauschale Erhöhung des Stadtanteils stattfinden, würde dies zwangsläufig zu entsprechenden Mehrausgaben im städtischen Haushalt führen. Grundstückseigentümer in stark frequentierten Straßen, wie zum Beispiel der Kirchgasse oder der Wilhelmstraße, würde der Steuerzahler einen höheren Zuschuss als Grundstückseigentümern an anderen Stellen gewähren. Es mag dahingestellt bleiben, ob die erhöhte Bezuschussung von Grundstücken in Toplage mit dem Gerechtigkeitsempfinden des Steuerzahlers vereinbar ist. Im Übrigen ist die von der Stadtverordnetenversammlung geäußerte Vorstellung, dass der Magistrat die unter Beteiligung der Bürgerschaft und der Ortsbeiräte neu zu entwickelnde Reinigungssystematik noch im laufenden Jahr zur Beschlussfassung vorlegt, völlig unrealistisch. Wie bereits unter Beschlusspunkt 3 ausgeführt, wird für die Erstellung eines von allen Seiten akzeptierten Beschlussvorschlages - wenn dies überhaupt möglich ist - ein erheblicher Zeitraum benötigt werden. Weil der Beschlusspunkt den Magistrat zu etwas tatsächlich Unmöglichem auffordert, wird man den Beschluss insoweit zumindest als unbeachtlich, wenn nicht rechtswidrig ansehen müssen.

Zu 3f.

Auch dieser Beschlusspunkt wurde bereits in der überarbeiteten Sitzungsvorlage zur Umsetzung der 2. Stufe beachtet. Selbstverständlich orientieren sich die Einstufungen am tatsächlichen Verschmutzungsaufkommen sowie der Verkehrsdichte, um unnötige Belastungen für die Anlieger zu vermeiden. Die vorgeschlagene Reinigungsintensität spiegelt daher grundsätzlich den vorhandenen Reinigungsbedarf wieder. Mit der vorgeschlagenen Einführung der neuen Reinigungsklassen A2/1 und A 3/1, die eine getrennte Reinigungshäufigkeit von Gehweg und Fahrbahn ermöglichen, wird auch die Gebührenbelastung für die Anlieger auf das notwendige Maß reduziert. Damit würde Wiesbaden einen Weg der weiteren Ausdifferenzierung zu mehr Gebührengerechtigkeit gehen, der in dieser Form von keiner anderen Stadt vorgenommen wird. Die Einstufung von Straßen von noch festzulegenden Belastungsgrenzen jedes einzelnen betroffenen Gebührenpflichtigen in der Straße abhängig zu machen, dürfte weder tatsächlich handhabbar noch rechtlich zulässig sein.

Zu 4.

Die Prüfung hat stattgefunden und das Ergebnis der Prüfung ist in der von mir vorgelegten Sitzungsvorlage zur Umsetzung der 2. Stufe der neuen Reinigungssystematik auf Seite 6 nachzulesen. Zur Wiederholung: Die vor Inkrafttreten der 1. Stufe der neuen Straßenreinigungssystematik bestehenden Einstufungen wurden im Jahr 1992 letztmalig grundlegend überarbeitet. Im Hinblick auf das im Laufe der Jahrzehnte veränderte Verkehrs- und Verschmutzungsaufkommen entsprechen die damaligen Einstufungen nicht mehr den tatsächlichen Verhältnissen. Insbesondere sind in dem alten Straßenverzeichnis zahlreiche stark befahrene inner- und überörtliche Durchgangsstraßen in die Reinigungsklasse C eingestuft, d.h., der Anlieger hat nicht nur den Gehweg, sondern auch die Fahrbahn zu reinigen. Die Reinigung von Hauptverkehrsstraßen, insbesondere deren Fahrbahnen, stellt aber für den Bürger eine Gefahr für Leib und Leben dar und übersteigt daher deutlich die Grenze der Zumutbarkeit. Solche überbürdenden Einstufungen sind unzulässig und stellen zudem Haftungsrisiken für die Stadt dar. Insoweit hätte auch die alte Satzung vor Einführung der neuen Straßenreinigungssystematik erfolgversprechend vor Gericht angegriffen werden können. Auch die von der Initiative GiB geforderte pauschale Gehwegreinigung durch die Anlieger, die auch die stark frequentierten Geschäftsstraßen in den städtischen Subzentren wie z. B.

dem Ortsteil Biebrich umfassen soll, überschreitet die Grenze der Zumutbarkeit. Zwar dürfte im Regelfall die Übertragung der Gehwegreinigung unter verkehrlichen Gesichtspunkten zulässig sein, da auf den Gehwegen kein motorisierter Verkehr stattfindet. Jedoch weist der innerstädtische Bereich sowie die städtischen Subzentren ein so erhöhtes Verschmutzungsaufkommen auf den Gehwegen aus, das es einer mehrmaligen Gehwegreinigung in der Woche bedarf, die nicht mehr in rechtlich zulässiger Weise dem Anlieger übertragen werden kann. Schließlich würde mit der Rückkehr zur alten Systematik keine Verbesserung der Stadtsauberkeit eintreten, da die Einstufungen nicht auf den tatsächlichen Reinigungsbedarf abgestimmt sind.

Ich möchte ausdrücklich darauf hinweisen, dass es für die Einstufungen der Straßen in der alten Straßenreinigungssatzung keine nachvollziehbaren Grundlagen gibt. Eine Systematik oder ein Kriterienkatalog wurden seinerzeit nicht entwickelt, so dass die damaligen Einstufungen mehr oder weniger willkürlich vorgenommen wurden. Insofern bestehen erhebliche rechtliche Risiken, wenn eine Rückkehr zur alten Satzung stattfinden würde, weil den Gebührenpflichtigen für die Dauer eines Jahres nach Bekanntmachung der Wiedereinführung der alten Satzungsregelungen die Möglichkeit eines Normenkontrollverfahrens (§ 47 VwGO) eröffnet würde. Angesichts der derzeit intensiv geführten Diskussion und der Mehrbelastung von mehr als 4.500 Grundstücken bei der Rückkehr zur alten Systematik, die mit der 1. Stufe der neuen Systematik in die Anliegerreinigung entlassen wurden, ist davon auszugehen, dass dies geschehen wird.

Für den Fall, dass die Stadtverordnetenversammlung trotz der von mir dargestellten rechtlichen Bedenken die Rückkehr zur alten Satzung beschließen sollte, werde ich dem Oberbürgermeister empfehlen, dem Beschluss nach § 63 HGO zu widersprechen. Rein vorsorglich weise ich noch darauf hin, dass weder die Betriebsleitung der ELW noch der Magistrat die Verantwortung für die mit einem erfolgreichen Normenkontrollverfahren verbundenen Auswirkungen (Gebührenaufschläge) übernehmen werden. Die Verantwortung für einen solchen Beschluss trägt dann allein die Stadtverordnetenversammlung.

Als Ergebnis der Prüfung ist festzuhalten, dass weder eine neu überarbeitete Beschlussvorlage, die mit dem zu beteiligenden Personenkreis abgestimmt ist, bis zur letzten Sitzung in diesem Jahr erarbeitet werden kann, noch die alten Satzungsregelungen aus rechtlichen Gründen wieder in Kraft treten können. Ich schlage daher als rechtssichere und haushaltskonforme Übergangslösung vor, die sich bereits im Geschäftsgang befindliche Sitzungsvorlage zur Umsetzung der 2. Stufe der neuen Reinigungssystematik mit der Auflage zur Erarbeitung einer neuen Systematik zu beschließen. Diese Lösung hätte den Vorteil, dass die Einführung der neuen Systematik abgeschlossen wird und damit die 1. Stufe nicht mehr aufgrund des bisher fehlenden zweiten Umsetzungsschrittes rechtlichen Angriffen ausgesetzt ist. Ohne das Inkrafttreten der 2. Stufe kann nämlich nicht ausgeschlossen werden, dass die von der 1. Stufe betroffenen Anlieger in rechtlich unzulässiger Weise benachteiligt werden. Die Stadtverordnetenversammlung kann dann ohne Zeitdruck die zur Aufstellung einer neuen Straßenreinigungssystematik erforderlichen intensiven Beratungen durchführen und eine neue Systematik beschließen.

Hinsichtlich des in diesem Zusammenhang erteilten Prüfauftrages, ob eine Bündelung der Reinigungsaufgaben für städtische Liegenschaften unter Vornahme eines haushalterischen Vorwegabzugs erfolgen soll, teile ich mit, dass dies ein innerhalb der Verwaltung und der politischen Gremien wiederholt diskutierter, in der Sache geeigneter Weg wäre, die Sauberkeit städtischer Grundstücke deutlich zu verbessern, wenn diese Aufgabe zentral bei den ELW gebündelt werden würde. Dort sind die nötigen Personal- und Sachmittel vorhanden, um die Reinigung der städtischen Grundstücke sicherzustellen. Die von den ELW hierzu benötigten finanziellen Mittel müssten aus dem städtischen Haushalt aufgebracht werden. Ge-

nau dies dürfte der Grund sein, warum es diesbezüglich noch nicht zu einer Lösung der Problematik gekommen ist.

Zu 5.

Errichtung, Aufgabenfeld und Finanzierung der Stabstelle Sauberkeit sind durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung Nr. 0248 vom 17. Juli 2014 geregelt. Die Stabsstelle ist bereits (auch) beim Oberbürgermeister angesiedelt. Rein vorsorglich weise ich darauf hin, dass die Stadtverordnetenversammlung nicht dazu berechtigt ist, in die Aufbauorganisation der Verwaltung einzugreifen. Für die Aufbau- und Ablauforganisation der Verwaltung ist allein der Magistrat bzw. der Oberbürgermeister zuständig. Die Stabstelle Sauberkeit kann also jederzeit durch den Magistrat/Oberbürgermeister organisatorisch neu ausgerichtet werden.

Dass städtische Ämter ihren satzungsrechtlichen Reinigungsverpflichtungen zum Teil nur ungenügend nachkommen, ist in der Tat ein Problem. Teilweise fehlen finanzielle Mittel, teilweise sind Reinigungszuständigkeiten nicht geklärt. Gerade die Stadt sollte die Straßenreinigungssatzung vorbildlich umsetzen und ihren Beitrag zur Verbesserung der Stadtsauberkeit leisten. Wie ich bereits zu Beschlusspunkt 4 ausgeführt habe, sollten (parallel zur Umsetzung der 2. Stufe der Straßenreinigungssystematik) die städtischen Reinigungsverpflichtungen und Zuständigkeiten zentral bei den ELW gebündelt werden. Dies setzt aber auch voraus, dass die Stadtverordnetenversammlung bereit ist, die ELW mit entsprechenden finanziellen Mitteln aus dem städtischen Haushalt auszustatten.

Zu 6.

Der Beschluss der Straßenreinigungssatzung obliegt allein der Stadtverordnetenversammlung als kommunalem Satzungsgeber (§§ 5, 51 Nr. 6 HGO). Durch die in der Kommunalverfassung vorgesehene Anhörung der Ortsbeiräte ist sichergestellt, dass die jeweils besonderen örtlichen Gegebenheiten in den Ortsteilen bei der Einstufung der Straßen in die jeweilige Reinigungsklasse berücksichtigt werden. Zudem führen die ELW einen intensiven Dialog mit den Ortsbeiräten sowie mit den Bürgerinnen und Bürgern, so dass sämtliche Anregungen auf ihre rechtliche sowie arbeitsorganisatorische Umsetzbarkeit geprüft werden. Schließlich wird das neue Straßenreinigungssystem einer laufenden Evaluierung unter Beteiligung der Ortsbeiräte unterzogen, so dass in regelmäßigen Abständen Anpassungen vorgenommen werden können. Für die Entscheidung über die Einstufung der Straßen bleibt jedoch die Stadtverordnetenversammlung ausschließlich zuständig. Sie kann ihre Entscheidungsbefugnis und die damit verbundene Verantwortung für eine rechtmäßige Satzung nicht auf die Bürgerinnen und Bürger übertragen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass ein Großteil der Beschlussvorgaben bereits in der von den ELW erarbeiteten Straßenreinigungssystematik ausreichend Berücksichtigung findet. Dem Vorschlag zur Rückkehr zur alten Satzung kann aus Rechtsgründen nicht gefolgt werden. Eine nochmalige Überarbeitung der Systematik unter Beteiligung des genannten Personenkreises ist im laufenden Jahr nicht umsetzbar. Insofern empfehle ich Ihnen als rechtssichere und haushaltskonforme Übergangslösung, die im Geschäftsgang befindliche Sitzungsvorlage zu beschließen und im nächsten Jahr gemeinsam mit den Ortsbeiräten und der Bürgerschaft eine neue Systematik zu entwickeln.

